

# **Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG)**

vom ...

---

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Rechtsform, Sitz, Name**

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Ausgleichskasse) und die IV-Stelle des Kantons Thurgau (IV-Stelle) sind öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Frauenfeld.

<sup>2</sup> Sie sind in einem Amt mit dem Namen "Sozialversicherungszentrum Thurgau" zusammengefasst.

### **§ 2 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle nehmen bundesrechtliche Aufgaben wahr, insbesondere gestützt auf das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sowie das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG).

<sup>2</sup> Die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle sind bei der Erfüllung der bundesrechtlichen Aufgaben von der kantonalen Verwaltung unabhängig.

<sup>3</sup> Der Kanton kann ihnen mit Zustimmung des Bundes weitere Aufgaben zuweisen.

### **§ 3 Aufsicht**

<sup>1</sup> Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement übt die Aufsicht über die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle aus, soweit diese nicht der Bundesaufsicht unterstehen.

<sup>2</sup> Dem Departement obliegen insbesondere die personellen Belange und die Genehmigung der internen Organisation.

#### § 4 Organe

<sup>1</sup> Organe der AHV-Ausgleichskasse sind:

1. die Leiterin oder der Leiter der AHV-Ausgleichskasse;
2. die Gemeindegewerbestellen;
3. die externe Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Organe der IV-Stelle sind:

1. die Leiterin oder der Leiter der IV-Stelle;
2. die externe Revisionsstelle.

#### § 5 Leitung, Personal

<sup>1</sup> Die Chefin oder der Chef des Sozialversicherungszentrums Thurgau ist Leiterin oder Leiter der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Aufgaben und Befugnisse der Chefin oder des Chefs des Sozialversicherungszentrums Thurgau, sofern sie nicht durch Bundesrecht geregelt sind.

<sup>3</sup> Die Anstellung des Personals richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen für das Staatspersonal.

#### § 6 Gemeindegewerbestellen

<sup>1</sup> Jede Gemeinde führt eine Gewerbestelle der AHV-Ausgleichskasse, welche die vom Regierungsrat festgelegten Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt.

<sup>2</sup> Das Departement kann eine gemeinsame Gewerbestelle für mehrere Gemeinden bewilligen.

<sup>3</sup> Die Gewerbestellen unterliegen der direkten fachlichen Aufsicht und Weisungsbefugnis der AHV-Ausgleichskasse.

#### § 7 Revisionsstelle

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Revisionsstelle, welche die Voraussetzungen der vom Bund erlassenen Vorschriften zu erfüllen hat.

#### § 8 Arbeitgeberkontrolle

<sup>1</sup> Die Arbeitgeberkontrolle obliegt der AHV-Ausgleichskasse. Diese kann geeignete Dritte beiziehen.

## **2. Finanzierung**

### **§ 9 Kosten der AHV-Ausgleichskasse**

<sup>1</sup> Die Kosten der AHV-Ausgleichskasse werden durch Verwaltungskostenbeiträge gemäss Artikel 69 AHVG gedeckt, soweit Bundesaufgaben wahrgenommen werden.

<sup>2</sup> Der Kanton trägt die Kosten der von ihm übertragenen Aufgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 10 Verwaltungskostenbeiträge**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der AHV-Ausgleichskasse bezahlen unter Berücksichtigung des Aufwandes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge an die Verwaltungskosten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt unter Berücksichtigung der vom Bund erlassenen Vorschriften die Verwaltungskostenbeiträge fest.

<sup>3</sup> Die Gemeinden erhalten einen angemessenen Beitrag an die Kosten ihrer Zweigstellen.

### **§ 11 Erlass von Beiträgen**

<sup>1</sup> Die AHV-Ausgleichskasse entscheidet über Gesuche um Herabsetzung oder Erlass von Beiträgen. Anzuhörende Behörde gemäss Artikel 11 Absatz 2 AHVG ist das Departement.

<sup>2</sup> Der Kanton bezahlt die erlassenen Versicherungsbeiträge.

### **§ 12 Kosten der IV-Stelle**

<sup>1</sup> Die Kosten der IV-Stelle werden durch Kostenvergütungen gemäss Artikel 67 IVG gedeckt, soweit Bundesaufgaben wahrgenommen werden.

<sup>2</sup> Der Kanton trägt die Kosten der von ihm übertragenen Aufgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **3. Haftung und Rückgriff**

### **§ 13 Haftung**

<sup>1</sup> Die Haftung für Schäden aus der bundesrechtlichen Tätigkeit der AHV-Ausgleichskasse und ihrer Zweigstellen sowie der IV-Stelle richtet sich nach Bundesrecht.

<sup>2</sup> Die Haftung des Kantons für Schäden aus der Erfüllung von Aufgaben, die vom Kanton an die AHV-Ausgleichskasse oder die IV-Stelle übertragen wurden, richtet sich nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz).

**§ 14** Rückgriff

<sup>1</sup> Der Rückgriff auf Gemeinden oder fehlbare Personen richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

## **4. Schlussbestimmungen**

**§ 15** Aufhebung bisherigen Rechtes

<sup>1</sup> Das Gesetz über die Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Thurgau vom 6. Dezember 1947 wird aufgehoben.

**§ 16** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.